

Die Notare Dr. Markus Vierling (links) und Georg Mehler raten zur Vorsorge.



Service

Testament und Vorsorgevollmacht

*Wer hat sich nicht schon einmal darüber Gedanken gemacht: **Wie regele ich meine letzten Angelegenheiten?** Wer bekommt mein Haus, mein Geld, meinen Schmuck? Soll ich schon jetzt etwas verschenken? Nicht selten werden diese Fragen kurz angedacht und dann doch verdrängt.*

Dabei ist es keine Frage des Alters, den Nachlass zu regeln. Auch junge Familien sollten für den Fall vorsorgen, dass ihnen etwas passiert. Das gesetzliche Erbrecht ist nicht einfach und führt häufig zu Überraschungen – oder wussten Sie, dass sich Ehegatten nur in den seltensten Fällen kraft Gesetzes gegenseitig beerben? Nur wenn keine Kinder, Eltern, Geschwister oder Nichten und Neffen vorhanden sind, fällt der Nachlass allein auf den Ehepartner. In allen anderen Fällen entsteht eine Erbengemeinschaft; also praktisch immer. Wer einmal eine solche Situation erlebt hat, weiß, wie wichtig die gegenseitige Absicherung ist. Aber was ist zu tun?

Lebenslage ist entscheidend

Jeder hat die Möglichkeit, mit einem Testament seine Erben selbst zu bestimmen. Unterscheiden Sie immer, in welcher Lebenslage Sie stecken. Sind etwa minderjährige Kinder vorhanden, ist es noch viel zu früh für eine Nachfolgeplanung. Hier sollten Sie vielmehr Vorsorge für einen frühen Tod durch Unfall oder Krankheit treffen. Ein gutes Testament muss schon am nächsten Tag zu richtigen und praktikablen Ergebnissen führen. Wenn Ehegatten gemeinsam den Nachlass regeln, sollte ferner bedacht werden, dass nur in den seltensten Fällen „gemeinsam“ – also zum

selben Zeitpunkt – gestorben wird. Die Regel ist, dass nach dem Tod eines Ehegatten der andere noch zehn oder zwanzig Jahre lebt. Soll in dieser Zeit das gemeinsame Testament noch geändert werden können und wenn ja, in welchem Umfang? Ohne juristische Hilfe wird man kaum ein sinnvolles Testament schreiben können, oder würden Sie eine schwere Krankheit nur mit Wikipedia besiegen wollen?

Notar prüft Identität und Geschäftsfähigkeit

Wenn Sie notariellen Rat für Ihr Testament in Anspruch nehmen, hat dies gleich mehrere Vorteile: Jeder Notar ist Experte im Erbrecht, außerdem ist jedes notarielle Testament beim Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer registriert. So ist sichergestellt, dass das Testament auch gefunden wird. Außerdem prüft der Notar Identität und Geschäftsfähigkeit, letzteres in Zweifelsfällen mit Fachärzten. Ein häufiger Anfechtungsgrund für selbstgeschriebene Testamente ist nämlich, dass übergangene Erben anzweifeln, ob der Verstorbene das Testament selbst errichtet hat und wenn ja, ob er da noch klar bei Verstand war. Das passiert beim notariellen Testament nicht. In der Regel spart der Gang zum Notar sogar Kosten. Der sogenannte Erbschein ist beim notariellen Testament nicht erforderlich. So sind schnell die Gelder bei der Bank freigegeben und das Grundbuch korrigiert – ein entscheidender Vorteil. Erbscheinsantrag und der Erbschein selbst sind nicht umsonst, ein notarielles Testament ist hier sogar deutlich billiger.

Notarielle Vorsorgevollmacht

Bedenken Sie aber nicht nur den Todesfall. Nicht selten passiert bei einer plötzlichen Krankheit oder bei einem Unfall nicht gleich das Allerschlimmste, sondern nur das Zweitschlimmste: Sie fallen für einen längeren Zeitraum aus oder liegen gar nach einer schweren Hirnschädigung im Koma. Seit dem tragischen Skiunfall eines Rennfahrers sind die Menschen hier sensibilisiert. Das Testament bringt nichts, solange Sie noch leben. Wer für eine solche Situation nicht vorgesorgt hat, bekommt einen Betreuer zur Seite gestellt. Die Vorsorgevollmacht vermeidet dies. Mit dieser ermächtigt man eine vertraute Person zur Wahrnehmung aller Angelegenheiten für den Fall, dass man selbst hilflos ist. Dies kann beispielsweise die Erledigung von Bank- oder Versicherungsgeschäften, den Verkauf des Hauses und den Abschluss eines Heimvertrages umfassen, sollte sich aber auch auf die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen oder deren Untersagung erstrecken. Ihr Notar berät Sie auch hier. Wenn

Grundbesitz vorhanden ist, schreibt das Gesetz ohnehin die notarielle Beurkundung vor, eine schriftliche Vollmacht aus dem Internet reicht dann nicht. Aber auch sonst gilt: Die notarielle Vorsorgevollmacht passt inhaltlich und wird allseits akzeptiert, hat der Notar doch Identität und Geschäftsfähigkeit der handelnden Personen bestätigt. Oder wollen Sie sich im Ernstfall auf einen Zettel verlassen, von dem Sie nur behaupten können, dass dieser vom Richtigen unterschrieben wurde?

Patientenverfügung regelt Versorgung im Krankheitsfall

Von der Vollmacht, die das Recht zum Handeln gibt, ist die Patientenverfügung zu unterscheiden. In dieser wird im Voraus festgelegt, welche medizinische Versorgung für den Krankheitsfall erwünscht ist und welche nicht. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob lebensverlängernde Maßnahmen bei unheilbaren Krankheiten vorgenommen werden sollen. Die meisten Menschen lehnen in einer Patientenverfügung ärztliche Maßnahmen ab, die nicht zu einer Heilung oder Besserung des Krankheitsbildes führen, sondern lediglich den Todeseintritt verzögern.

Der Notar registriert die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Betreuungsgerichte fragen dort das Vorliegen von Vorsorgeurkunden ab, bevor ein Betreuer bestellt wird. Das geschieht bundesweit bis zu 20.000-mal im Monat! So ist sichergestellt, dass im Ernstfall die Vertrauensperson kontaktiert und kein fremder Betreuer bestellt wird. Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, dass mittlerweile rund 2,6 Millionen Vorsorgeurkunden registriert sind. ◆

„Jeder hat die Möglichkeit, mit einem Testament seine Erben selbst zu bestimmen.“

Dr. Markus Vierling, Notar

NOTARE GEORG MEHLER UND DR. MARKUS VIERLING IN TROSTBERG UND TRAUNREUT:

Bayernstraße 8, 83308 Trostberg
Tel: + 49 (0) 86 21/98 76-0
Fax: + 49 (0) 86 21/98 76-50
notare@mehler-vierling.de

Rathausplatz 12, 83301 Traunreut
Tel: + 49 (0) 86 69/35 67 77-0
Fax: + 49 (0) 86 69/35 67 77-50
www.mehler-vierling.de